Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 56 (1941)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LVI. Jahrgang Nr. 6 1. Juni 1941

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer. — 2. Meldungen wegen Militärdienst. — 3. Aufhebung des Gehaltsabbaues. — 4. Rückerstattung des Gehaltsabbaues. — 5. Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an einen Teil des staatlichen Personals. — 6. Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an einen Teil des staatlichen Personals. — 7. Kantonale Turnkurse. — 8. Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform. — 9. Zur Hebung der Verkehrsdisziplin. — 10. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 11. Verschiedenes. — 12 Neuere Literatur. — 13. Inserate.
Beilage: Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1940 (Nur für Abonnenten).

Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer.

Bestimmungen über die Ausrichtung im Jahre 1941.

Wir machen die Schulpflegen und die Lehrerschaft auf die nachfolgenden, vom Regierungsrat am 8. Mai 1941 aufgestellten Grundsätze über die Ausrichtung von außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen an Volksschullehrer für das Schuljahr 1941/42 aufmerksam:

A. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes.

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erhalten die Lehrer der Gemeinden, die gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 der 1.—7. Beitragsklasse zugeteilt sind.

Die außerordentliche Zulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 im 1.—3. Jahr Fr. 200, im 4.—6. Jahr Fr. 300, im 7.—9. Jahr Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulage treten, beginnen mit dem Minimum.

Wechselt ein Lehrer die Schulgemeinde, so hat er am neuen Ort, wenn er wieder zum Bezuge der außerordentlichen Zulage berechtigt ist, ebenfalls mit dem Minimum der Zulage zu beginnen.

Den Lehrern, die am gegenwärtigen Lehrort schon früher die außerordentliche Zulage bezogen hatten, vorübergehend zum Bezuge nicht berechtigt waren und nun wieder Anspruch auf deren Ausrichtung haben, wird die Zulage ausgerichtet, die sie zuletzt bezogen, im Minimum jedoch Fr. 200.

2. Den Lehrern der Beitragsklassen 8, 9 und 10, die im Schuljahr 1940/41 eine Zulage bezogen, wird sie in der bisherigen Höhe ausgerichtet.

3. Den Lehrern, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage nach § 8, Absatz 1, nicht mehr zukommt, wird sie für das Schuljahr 1941/42 um Fr. 100 herabgesetzt.

B. Zulagen nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes.

1. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden verabfolgt, wenn eine Gemeinde der 1.—10. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: An Primarlehrer von 6- bis 8-Klassen-Schulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre 1938/40, der für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen für das Jahr 1941 gilt.

2. Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulagen nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg, wenn nicht § 59, Absatz 2, der Verordnung anwendbar ist; im umgekehrten Falle tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.

Zürich, den 21. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Meldungen wegen Militärdienst.

Um Unklarheiten zu beheben, machen wir aufmerksam: Die Meldung mit dem grünen Schein hat im Doppel zu erfolgen:

1. Beim Einrücken.

2. Bei der Entlassung.
3. Am Ende eines Monats, wenn der Aktivdienst das Monatsende überdauert.

Beide Meldescheine sind vom Wehrmann zuzustellen:

1. Vom Volkschullehrer:
   Der Schulpflege (Präsident oder Schulgutsverwalter).
2. Vom Mittelschullehrer:*
   Dem Rektorat oder der Direktion der Schule.
3. Vom Universitätsprofessor:
   Der Kanzlei der Universität.
4. Vom Angestellten oder Assistenten der kantonalen Lehranstalten:**
   Dem Institutsvorstand bezw. dem Rektorat oder der Direktion der Schule.

Die Schulpflegen, die Vorstände der kantonalen Lehranstalten und die Universitätskanzlei übermitteln je ein Exemplar der ihnen vom Wehrmann zugestellten Meldescheine dem Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

* Technikumslehrer ausgenommen ** Angestellte des Technikums ausgenommen Diese Schule hat besondere Formulare, die bei der Direktion des Technikums zu beziehen sind.

Zürich, den 20. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Aufhebung des Gehaltsabbaues.

Durch Beschluß des Kantonsrates vom 12. Mai 1941 ist der 5%ige Gehaltsabbau, rückwirkend auf den 1. Januar 1941, aufgehoben worden. Die Ende Mai fälligen Besoldungen werden unabgebaut ausgerichtet. Die Rückerstattung des für die Monate Januar bis April a. c. vorgenommenen Abbaues an den Besoldungen der Lehrer und Professoren erfolgt später.

Durch den Kantonsratsbeschluß vom 12. Mai a. c. fällt auch der 5%ige Abbau am Gemeindeanteil des Grundgehaltes dahin. Es ist den Lehrern, ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1941, wieder der unabgebaute Anteil am Grundgehalt auszurichten. (Über die Durchführung sind die Schulgutsverwaltungen am 17. Mai 1941 durch ein besonderes Kreisschreiben in Kenntnis gesetzt worden).

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind, — im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $^1/_{12}$ des Jahresansatzes beträgt — für das Jahr 1941 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 365 dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monates (z. B. Februar: 28, März: 31) multipliziert wird.

Rechnungsbeispiel.

Annahme: Primarlehrer, 40jährig.

Schulgemeinde der 5. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren,
1 Kind im Alter von 16 Jahren ohne eigenen Verdienst, keine weiteren, vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Staatliche Besoldung:	Fr.
Grundgehalt nach Beitragsklasse 5	3500.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	1200.—
Außerordentl. Besoldungszulagen (Maximum)	500.—
	5200.—

Normaler Tagesverdienst im Jahr 1941:
Fr. 5200:365 = Fr. 14.246

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80%

Abrechnung für den Monat Mai 1941*.

Fall A.

(Nach der Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit und dem grünen Meldeformular für die Erziehungsdirektion und die Schulgutsverwaltungen hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im April 30 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

*** Die Besoldungberechnung, wie sie im Amtlichen Schulblatt vom 1. Mai d. J. erschienen ist, gilt infolge der Aufhebung des Lohnabbaues nicht.**

		Fr.
31×Fr. 14.246		441.60
Hievon kommen in Abzug:		
für 30 Tage Militärdienst im April:		
Abzug an der Besoldung,		
20% von 13.534** = 2.706×30 =	81.20	
Abzug auf Grund		
des Gradsoldes 0.92×30 =	27.60	108.80
Somit sind dem Lehrer auszuzahlen		332.80

Fall B.

(Wenn der als Beispiel angeführte Primarlehrer im April 14 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet hat.)

		Fr.
31×Fr. 14.246		441.60
Hievon kommen in Abzug:		
a) für 14 Tage Militärdienst im April:		
Abzug an der Besoldung,		
20% von 13.534** = 2.706×14 =	37.90	
Abzug auf Grund		
des Gradsoldes 0.92×14 =	12.90	50.80
		390.80
b) für 17 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse, 2% von Fr. 14.246×17		4.85
Somit sind auszuzahlen		385.95

Fall C.

(Wenn kein Militärdienst im April.)

31×Fr. 14.246	441.60
für 31 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse, 2% von Fr. 441.60	8.85
Somit sind auszuzahlen	432.75

Zürich, den 20. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

** Für die Berechnung des Abzuges bei Militärdienst im **April** gelten noch die **abgebauten** Besoldungsbeträge.

Rückerstattung des Gehaltsabbaues.

Die Betreffnisse des in den Monaten Januar bis April 1941 vorgenommenen Gehaltsabbaues (Ruhegehälter, an denen der Abzug erfolgte, inbegriffen) werden den Lehrern aller Stufen mit der Junibesoldung zurückerstattet. Es ist dabei zu beachten, daß am Rückerstattungsbetrag bei den aktiven Lehrern 2% Lohnausgleichsbeitrag, beziehungsweise bei Militärdienst die Militärabzüge verrechnet werden.

Zürich, den 28. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an einen Teil des staatlichen Personals.

(Vom 12. Mai 1941.)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschließt:

I. Verheiratete Angestellte und Arbeiter und solche mit gesetzlicher Unterstützungspflicht, deren Familieneinkommen die nachstehend angeführten Grenzen nicht übersteigt, erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1941 Teuerungszulagen.

II. Die Teuerungszulage wird ausgerichtet an Ledige mit gesetzlicher Unterstützungspflicht, sowie an Verheiratete ohne Kinder mit einem Familieneinkommen bis zu Fr. 3500. Bei Verheirateten mit Kindern oder mit Unterstützungspflichten erhöht sich dieses Einkommen für jedes Kind unter 18 Jahren und jede Person, für die der Verheiratete in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht sorgt, um Fr. 300.

III. Die Zulage beträgt 5% des jeweiligen Bargehaltes oder -lohnes.

IV. Angestellte und Arbeiter, deren Familieneinkommen die in Art. II erwähnten Ansätze nur wenig übersteigt, erhalten die Zulage in einem Betrag, daß das Familieneinkommen die um 5% vermehrten Ansätze gemäß Art. II erreicht.

V. Die Teuerungszulagen werden bei der Beamtenversicherungskasse nicht versichert.

VI. Auf die Empfänger staatlicher Ruhegehälter finden die Bestimmungen über die Teuerungszulage keine Anwendung.

VII. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 12. Mai 1941.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: J. Peter.
Der Sekretär: Dr. E. Lee.

Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 12. Mai 1941 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an einen Teil des staatlichen Personals.

(Vom 15. Mai 1941.)

§ 1. Die Ausrichtung von Teuerungszulagen erfolgt an die festangestellten staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, deren Tätigkeit für den Staat im Jahresdurchschnitt mindestens zwei Drittel der vollen Arbeitszeit umfaßt (nachfolgend Angestellte genannt).

Ist es zweifelhaft, ob die Tätigkeit eines Angestellten mindestens zwei Drittel der vollen Arbeitszeit umfaßt, so ist entscheidend, ob seine Besoldung mindestens zwei Drittel der Besoldung beträgt, die einem unter den gleichen Voraussetzungen vollbeschäftigten Angestellten zukommt.

§ 2. Die provisorisch Angestellten werden den Festangestellten gleichgestellt, sofern sie im Monatslohn besoldet sind.

Sind sie im Tag- oder Stundenlohn besoldet, so erhalten sie keine Teuerungszulage. Dagegen sind ihre Lohnansätze, sofern sie seit Ende 1939 noch nicht um 5% erhöht worden sind, gegenüber dem Stand von Ende 1939 um 5% hinaufzusetzen.

§ 3. Die teilweise zu Lernzwecken im Staatsdienst tätigen Personen, nämlich die Lehrlinge, die Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung und die Unterassistenten im Sinne der §§ 12 und 13 des Reglementes über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität vom 6. November 1930, sowie die Gerichtsauditoren, haben keinen Anspruch auf die Teuerungszulage.

§ 4. Die Teuerungszulage beträgt 5% von allen staatlichen Leistungen mit Besoldungscharakter, ausgenommen die Naturalleistungen.

Bei Angestellten, deren Besoldung zum Teil vom Staate, zum Teil von anderen Körperschaften aufgebracht wird, berechnet sich die Teuerungszulage nur von den staatlichen Bezügen.

§ 5. Als Familieneinkommen gilt das gesamte Einkommen des Angestellten, sowie seines Ehegatten aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Nutznießung, Renten usw.

Der Sold und die übrigen militärischen Entschädigungen des Angestellten werden nicht zum Einkommen gerechnet.

Zum Familieneinkommen gehört unter Vorbehalt von § 11, Abs. 2, auch das eigene Einkommen der Unterstützten, die mit dem Angestellten in gemeinsamem Haushalt leben. Dagegen bleibt das eigene Einkommen der Kinder unberücksichtigt.

§ 6. Die Finanzdirektion ist ermächtigt, in besonderen Fällen von der Zurechnung einzelner Einkommensbestandteile zum Familieneinkommen abzusehen.

§ 7. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist die Jahresbesoldung, auf die der Angestellte im betreffenden Monat Anspruch hat, in Rechnung zu stellen.

Ist der Angestellte im Monatslohn beschäftigt, so gilt als Jahresbesoldung die zwölffache Monatsbesoldung.

§ 8. Die Beiträge an die Beamtenversicherungs- und Lohnausgleichskasse, sowie die Besoldungsabzüge infolge von Militärdienstleistung bleiben bei der Ermittlung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

§ 9. Besondere Zulagen und Entschädigungen aller Art, sowie der Wert von Naturalbezügen sind zur Barbesoldung hinzuzuzählen. Im Zweifel gilt als Wert der Naturalbezüge der Betrag, der für die Beamtenversicherungskasse als maßgebend erklärt worden ist.

§ 10. Unterstützungsleistungen fallen nur dann in Betracht, wenn sie in Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht des Angestellten oder seines Ehegatten erfolgen.

Eine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht gegenüber Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, sowie gegenüber Geschwistern, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 ZGB.).

§ 11. Lebt der Angestellte mit dem Unterstützten in gemeinsamem Haushalt, so erhält er die Teuerungszulage lediglich, wenn das gesamte Einkommen des Angestellten und des Unterstützten zusammen die zulageberechtigte Höhe nicht übersteigt.

Übersteigt bei Verheirateten das Einkommen des Angestellten und des Unterstützten zusammen die zulageberechtigte Höhe, würde dagegen das Familieneinkommen des Angestellten bei Außerachtlassung des eigenen Einkommens des Unterstützten die für den Angestellten ohne Berücksichtigung der unterstützten Person geltende Einkommensgrenze nicht übersteigen, so wird die Teuerungszulage trotzdem ausgerichtet.

§ 12. Lebt der Angestellte mit dem Unterstützten nicht in gemeinsamem Haushalt, so werden Unterstützungsleistungen, die weniger als 8% seines Familieneinkommens ausmachen, nicht berücksichtigt.

§ 13. Verwitwete und geschiedene Angestellte, die mit Kindern unter 18 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, werden den Verheirateten gleichgestellt. Haben sie keine Kinder unter 18 Jahren oder leben sie mit ihnen nicht in gemeinsamem Haushalt, so werden sie den Ledigen gleichgestellt.

§ 14. Die Feststellung der für die Anspruchsberechtigung entscheidenden Tatsachen erfolgt durch einen Fragebogen. Dieser Fragebogen ist von jedem Angestellten, der Anspruch auf die Teuerungszulage erhebt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen und der Amtsstelle, der die Ausrechnung seiner Besoldung obliegt (Zahlstelle) zu übermitteln.

§ 15. Die Zahlstelle überprüft die Richtigkeit der Angaben auf dem Fragebogen und füllt die für sie bestimmten Kolonnen aus. Hernach übermittelt sie sämtliche Fragebogen der Finanzdirektion.

§ 16. Die Finanzdirektion trifft den Entscheid und teilt ihn dem Angestellten und der Zahlstelle schriftlich mit.

§ 17. Die Finanzdirektion kann die Zahlstelle zur Mitwirkung bei der Abklärung der Verhältnisse beiziehen.

Sie ist ferner ermächtigt, die Entscheidung einfacherer Fälle der Zahlstelle zu übertragen.

§ 18. Gegen den ablehnenden Entscheid kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an bei der Finanzdirektion Einsprache erhoben werden.

§ 19. Wird die Einsprache abgewiesen, so kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 20. Jeder Angestellte ist verpflichtet, über seine Verhältnisse, die für die Ausrichtung der Teuerungszulage von Bedeutung sind, auf Befragen vollen und wahrheitsgetreuen Aufschluß zu erteilen.

Er hat jede Änderung in den maßgebenden Verhältnissen unverzüglich der Zahlstelle zuhanden der Finanzdirektion mitzuteilen.

§ 21. Die Zahlstelle hat Besoldungserhöhungen, durch welche die Anspruchsberechtigung auf die Teuerungszulage erlischt, von Amtes wegen zu berücksichtigen.

§ 22. Wissentlich unrichtige Angaben über die Verhältnisse, die für die Berechnung der Teuerungszulage von Bedeutung sind, namentlich unrichtige oder irreführende Ausfüllung des Fragebogens, Unterlassung von Meldungen über Änderungen in den maßgebenden Verhältnissen, werden disziplinarisch geahndet. In schweren Fällen kann Überweisung an den Strafrichter wegen Betruges erfolgen.

§ 23. Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt gemeinsam mit der Besoldung.

§ 24. Die Verbuchung erfolgt zu Lasten des Besoldungstitels.

Zürich, den 15. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Streuli.
Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Rechnungsbeispiele.

I. Fischer Klara, Wäscherin im Kantonsspital, ledig.
Sie unterstützt ihre Eltern mit Fr. 20 pro Monat.

Barbesoldung 1941 (100%)	Fr. 1380
Wert der freien Station	„ 1500
Vermögensertrag	„ 120
Gesamteinkommen pro Jahr	Fr. 3000
Gesamteinkommen pro Monat	„ 250
8% davon =	„ 20

Das jährliche Einkommen (Fr. 3000) überschreitet die Grenze der Anspruchsberechtigung (Fr. 3500) nicht. Die monatlichen Unterstützungsleistungen (Fr. 20) erreichen 8% des monatlichen Einkommens. Die Teuerungszulage wird daher gewährt. Sie beträgt 5% des Barlohnes, also Fr. 69 pro Jahr.

II. Huber Ernst, provisorischer Angestellter beim Kriegswirtschaftsamt, ledig.

Sein Monatslohn beträgt Fr. 250. Daraus ergibt sich

eine Jahresbesoldung von 12×250 =	Fr. 3000
Er lebt mit seiner Mutter zusammen, die eine jährliche Pension hat von	600
Das Familieneinkommen beträgt somit	Fr. 3600

und übersteigt die Grenze der Anspruchsberechtigung (Franken 3500) nur wenig. Gemäß Art. IV des Kantonsratsbeschlusses kann die Zulage in diesem Falle bis zu einem Betrag ausgerichtet werden, daß das Einkommen den um 5% vermehrten Ansatz erreicht. Der um 5% vermehrte Ansatz eines Ledigen mit Unterstützungspflicht beträgt

	Fr. 3500
5% davon =	„ 175
	Fr. 3675
Sein Familieneinkommen beträgt	Fr. 3600
Es kann ihm somit nur eine Teuerungszulage von	Fr. 75

ausgerichtet werden, während 5% von seinem Gehalt Fr. 150 ausmachen würden.

III. Frei Karl, Primarlehrer, verheiratet, drei Kinder.

In seinem Haushalt lebt auch seine Schwiegermutter, die kein eigenes Einkommen hat.

Vom Staat ausgerichtete Besoldung	Fr. 3100
Anteil der Gemeinde am Grundgehalt	„ 1000
Wert der Wohnung, die die Gemeinde zur Verfügung stellt	„ 400
Freiwillige Gemeindezulage	„ 100
Gesamtes Familieneinkommen	Fr. 4600

Die Grenze der Anspruchsberechtigung liegt für einen Verheirateten mit drei Kindern und einer unterstützten Person bei Fr. 4700 (Fr. 3500+3×300 für drei Kinder + 300 für eine unterstützte Person). Sein Familieneinkommen (Fr. 4600) übersteigt diese Grenze nicht, sodaß die Teuerungszulage auszurichten ist. Sie beträgt 5% der staatlichen Bezüge, also 5% von Fr. 3100 = Fr. 155.

Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an einen Teil des staatlichen Personals.

(Vom 19. Mai 1941.)

Der Kantonsrat, auf Antrag des Regierungsrates, beschließt:

I. Den verheirateten, vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern werden mit Wirkung ab 1. Januar 1941 im nachfolgenden Ausmaß Kinderzulagen ausgerichtet:

	Angestellte mit			
Familieneinkommen	1 Kind	2 Kindern (unter 18 Jahren)	3 Kindern	4 Kindern
	jährliche Zulage			
Bis 4000	120	240	300	360
4001—5000	60	180	240	300
5001—6000	—	120	180	240
6001—7000	—	60	120	180
7001—8000	—	—	60	120

Für jedes weitere Kind unter 18 Jahren erhöht sich die Zulage um Fr. 60.

Den Kindern unter 18 Jahren werden erwerbsunfähige Angehörige, für deren Unterhalt der Beamte, Angestellte oder Arbeiter aufkommt, gleichgestellt.

II. Das teilweise beschäftigte Personal erhält die Zulage in einem Ausmaß, das dem Verhältnis des Beschäftigungsgrades zur vollen Beschäftigung entspricht.

III. Die Kinderzulagen werden bei der Beamtenversicherungskasse nicht versichert.

IV. Auf die Empfänger staatlicher Ruhegehälter finden die Bestimmungen über die Kinderzulagen keine Anwendung.

V. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 19. Mai 1941.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: J. Peter. Der Sekretär: Dr. E. Lee.

Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 19. Mai 1941 über die Ausrichtung von Kinderzulagen an einen Teil des staatlichen Personals.

§ 1. Kinderzulagen werden sowohl den festangestellten als auch den provisorisch beschäftigten staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern (nachfolgend Angestellte genannt) ausgerichtet, sofern die voraussichtliche Anstellungsdauer mindestens drei Monate beträgt.

§ 2. Die teilweise zu Lernzwecken im Staatsdienst tätigen Personen, nämlich die Lehrlinge, die Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung und die Unterassistenten im Sinne der §§ 12 und 13 des Reglementes über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität vom 6. November 1930, sowie die Gerichtsauditoren, haben keinen Anspruch auf die Kinderzulage.

§ 3. Nicht vollbeschäftigte Angestellte, deren Tätigkeit für den Staat im Jahresdurchschnitt weniger als einen Sechstel der normalen Arbeitszeit umfaßt, sind vom Bezug der Kinderzulage ausgeschlossen.

Ist es zweifelhaft, ob die Tätigkeit eines Angestellten mindestens einen Sechstel der vollen Arbeitszeit umfaßt, so ist entscheidend, ob seine Besoldung mindestens einen Sechstel der Besoldung beträgt, die einem unter den gleichen Voraussetzungen vollbeschäftigten Angestellten zukommt.

§ 4. Den vollbeschäftigten Angestellten wird die volle Kinderzulage ausgerichtet. Die nicht vollbeschäftigten erhalten

eine ihrer Dienstverpflichtung entsprechende Quote der Kinderzulage. Bei Zweifel über den Umfang der Dienstverpflichtung ist § 3, Absatz 2, entsprechend anzuwenden.

§ 5. Angestellte, deren Besoldung zum Teil vom Staate, zum Teil von anderen Körperschaften aufgebracht wird, erhalten nur eine dem staatlichen Anteil an der Gesamtbesoldung entsprechende Quote der Kinderzulage.

§ 6. Bei Anstaltsangestellten kommt die Kinderzulage zu der bereits bisher gestützt auf § 5 des Besoldungsregulatives vom 9. April 1925 ausgerichteten Kinderzulage hinzu.

§ 7. Als Familieneinkommen gilt das gesamte Einkommen des Angestellten sowie seines Ehegatten aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Nutznießung, Renten usw.

Der Sold und die übrigen militärischen Entschädigungen des Angestellten werden nicht zum Einkommen gerechnet.

Zum Familieneinkommen gehört unter Vorbehalt von § 14, Absatz 2, auch das eigene Einkommen der unterstützten Angehörigen, die mit dem Angestellten in gemeinsamem Haushalt leben. Dagegen bleibt das eigene Einkommen der Kinder unberücksichtigt.

§ 8. Die Finanzdirektion ist ermächtigt, in besonderen Fällen von der Zurechnung einzelner Einkommensbestandteile zum Familieneinkommen abzusehen.

§ 9. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist die unabgebaute Jahresbesoldung, auf die der Angestellte im betreffenden Monat Anspruch hat, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in Rechnung zu stellen.

Ist der Angestellte im Monats-, Tag- oder Stundenlohn beschäftigt, so gilt als Jahresbesoldung der 12-, bezw. 300-, bezw. 2400fache Lohnansatz. Bei Beschäftigung im Akkord ist vom durchschnittlichen Tagesverdienst des Angestellten auszugehen.

§ 10. Die Beiträge an die Beamtenversicherungs- und Lohnausgleichskasse, sowie die Besoldungsabzüge infolge von Militärdienstleistung bleiben bei der Ermittlung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

§ 11. Besondere Zulagen und Entschädigungen aller Art, sowie der Wert von Naturalbezügen sind zur Barbesoldung hinzuzuzählen. Im Zweifel gilt als Wert der Naturalbezüge der Betrag, der für die Beamtenversicherungskasse als maßgebend erklärt worden ist.

§ 12. Als Kinder gelten neben den eigenen Kindern auch Stief- und Adoptivkinder, sowie Pflegekinder, die im Haushalt des Angestellten wie eigene Kinder gehalten werden.

Die Kinder werden von dem Monate an berücksichtigt, in dem sie geboren werden, an der obern Altersgrenze stehende Kinder bis und mit dem Monate, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.

§ 13. Erwerbsunfähige Angehörige werden den Kindern unter 18 Jahren nur gleichgestellt, wenn der Angestellte oder seine Ehefrau ihnen gegenüber gesetzlich unterstützungspflichtig ist, und der Angestellte für mehr als die Hälfte ihrer Unterhaltskosten aufkommt.

Eine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht gegenüber Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, sowie gegenüber Geschwistern, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden (ZGB Art. 328).

§ 14. Lebt der Angestellte mit dem Angehörigen in gemeinsamem Haushalt, so ist für die Berechnung der Kinderzulagen das gesamte Einkommen des Angestellten und des Angehörigen zusammen maßgebend.

Bezöge der Angestellte bei Außerachtlassung des Angehörigen und dessen eigenen Einkommens eine höhere Kinderzulage, so wird diese höhere Zulage ausgerichtet.

§ 15. Verwitwete und geschiedene Angestellte, die für Kinder unter 18 Jahren zu sorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt.

Leben sie mit den Kindern nicht in gemeinsamem Haushalt, und sind ihre Unterhaltsbeiträge für die Kinder weniger hoch als die Kinderzulage, so wird die Kinderzulage auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge herabgesetzt.

Verwitwete und geschiedene Angestellte ohne Kinder unter 18 Jahren erhalten, auch wenn sie für erwerbsunfähige Angehörige aufkommen, keine Kinderzulage.

§ 16. Die Feststellung der für die Anspruchsberechtigung entscheidenden Tatsachen erfolgt durch einen Fragebogen. Dieser Fragebogen ist von jedem Angestellten, der Anspruch auf die Kinderzulage erhebt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen und der Amtsstelle, der die Ausrechnung seiner Besoldung obliegt (Zahlstelle) zu übermitteln.

§ 17. Die Zahlstelle überprüft die Richtigkeit der Angaben auf dem Fragebogen und füllt die für sie bestimmten Kolonnen aus. Hernach übermittelt sie sämtliche Fragebogen der Finanzdirektion.

§ 18. Die Finanzdirektion trifft den Entscheid und teilt ihn dem Angestellten und der Zahlstelle schriftlich mit.

§ 19. Die Finanzdirektion kann die Zahlstelle zur Mitwirkung bei der Abklärung der Verhältnisse beiziehen.

Sie ist ferner ermächtigt, die Entscheidung einfacherer Fälle der Zahlstelle zu übertragen.

§ 20. Gegen den ablehnenden Entscheid kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an bei der Finanzdirektion Einsprache erhoben werden.

§ 21. Wird die Einsprache abgewiesen, so kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 22. Jeder Angestellte ist verpflichtet, über seine Verhältnisse, die für die Ausrichtung der Kinderzulage von Bedeutung sind, auf Befragen vollen und wahrheitsgetreuen Aufschluß zu erteilen.

Er hat jede Änderung in den maßgebenden Verhältnissen unverzüglich der Zahlstelle zuhanden der Finanzdirektion mitzuteilen.

§ 23. Die Zahlstelle hat Besoldungserhöhungen, welche eine Änderung der Höhe der Kinderzulage bewirken, von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Desgleichen hat sie von Amtes wegen dafür zu sorgen, daß für Kinder, die das 18. Altersjahr überschritten haben, keine Zulage mehr ausgerichtet wird.

§ 24. Wissentlich unrichtige Angaben über die Verhältnisse, die für die Berechnung der Kinderzulage von Bedeutung sind, namentlich unrichtige oder irreführende Ausfüllung des Fragebogens, Unterlassung von Mel-

dungen über Änderungen in den maßgebenden Verhältnissen, werden disziplinarisch geahndet. In schweren Fällen kann Überweisung an den Strafrichter wegen Betruges erfolgen.

§ 25. Die Auszahlung der Kinderzulage erfolgt mit der Besoldung.

§ 26. Die Verbuchung erfolgt zu Lasten des Besoldungstitels.

Zürich, den 29. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Die Erziehungsdirektion stellt dem ihr zustehenden Personal, von dem sie annimmt, daß es zum Bezug einer Teuerungs- oder Kinderzulage oder beider Zulagen Anspruch habe, einen Fragebogen zu. Wer den Bogen nicht erhält, sich aber auf Grund seiner Einkommensverhältnisse zum Bezuge einer oder beider Zulagen berechtigt glaubt, wird ersucht, umgehend vom Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion (Walchetor, II. Stock, Zimmer Nr. 216) einen Fragebogen zu beziehen. Die ausgefüllten Bogen sind an die gleiche Amtsstelle zurückzusenden.

Kantonale Turnkurse.

Die Erziehungsdirektion führt während der Sommerferien nachfolgende Turnkurse durch:

1. Kurs, I. Stufe, 2 Tage:

a) Kursort: Zürich; Datum: 21./22. Juli.

b) Kursort: Winterthur; Datum: 23./24. Juli.

2. Kurs, I./II. Stufe, 6 Tage:

Kursort: Uster; Datum: 4.—9. August.

Die Teilnahme wird den Lehrern und Lehrerinnen empfohlen, die auf den betreffenden Stufen Turnunterricht erteilen. An diesen Kursen können auch Lehrkräfte teilnehmen, die noch keine definitive Anstellung haben.

Entschädigungen für die Kursteilnehmer:

a) Fr. 3.— Taggeld für die Kurse I. Stufe,
Fr. 3.50 Taggeld für den Kurs II. Stufe.

b) Fr. 3.20 Nachtgelder, wenn das Retourbillett diesen Betrag übersteigt, sonst tägliche Reiseentschädigung.

c) Reiseentschädigung III. Klasse kürzeste Strecke.

Nähere Weisungen erfolgen mit der Zustellung des Kursprogrammes.

Die Anmeldungen sind bis 30. Juni an die Erziehungsdirektion zu richten.

Folgende Angaben müssen in der Anmeldung enthalten sein:

1. Name und genaue Adresse.
2. Meldung für Kurs 1 oder 2.
3. Stufe, auf welcher die betreffende Lehrkraft unterrichtet.

Für die Kurse I. Stufe gilt der nächstgelegene Kursort.

Zürich, den 26. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit u. Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1941.

1. Hobelbankkurs für Anfänger, in Zürich.

Leiter: Jakob Berchtold, Lehrer, Winterthur.

Zeit: 4.—16. August und 13.—25. Oktober. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag: Fr. 30.—. Gemeindebeitrag: Fr. 40.—.

2. Fortbildungskurs in Metallarbeiten in Zürich.

Leiter: Johann Wegmann, Lehrer, Zürich.

Zeit: 11.—16. August (letzte Woche Sommerferien) 48 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag: Fr. 5.—. Gemeindebeitrag: Fr. 10.—.

Zur Deckung der Auslagen werden die Ortsschulbehörden der Teilnehmer ebenfalls herangezogen, wie aus der Aufstellung der Gemeindebeiträge ersichtlich ist. Um beim Bezug dieser Beiträge, der sofort nach Kursschluß erfolgt, keine Anstände gewärtigen zu müssen, werden die Teilnehmer dringend ersucht, ihre Behörde über den Kursbesuch und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde ihren Beitrag nicht

bezahlen, so müßte der Teilnehmer damit belastet werden. Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist der Gemeindebeitrag bereits vom Vorstande aus mit den Behörden geregelt worden. — Für die nicht am Kursort wohnenden Lehrer steht wieder ein Betrag zur teilweisen Vergütung der Fahrtauslagen zur Verfügung.

Anmeldungen für die Kurse sind schriftlich bis zum 28. Juni 1941 an den Präsidenten Otto Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, zu richten, der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist (Telephon 3.10.72).

Zur Hebung der Verkehrsdisziplin.

Das beinahe völlige Verschwinden des Autos und das stark angewachsene Heer der Radfahrer schaffen neue Verhältnisse im Straßenverkehr. Während die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle gesunken ist, nehmen die Radfahrerunfälle zu, was durch die Erhebungen des Eidg. Statistischen Amtes bewiesen wird. Die maßgebenden Stellen sind der Auffassung, daß diese betrübliche Erscheinung auf das Nachlassen der Verkehrsdisziplin zurückzuführen ist.

Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung will die Schweizer Jugend dazu anregen, die Verkehrsvorschriften genau zu beachten. Sie hofft, dieses Ziel durch die Veranstaltung eines Wettbewerbes zu erreichen, bei dem 33 Fragen über Verkehrsvorschriften, Signalkunde und Zeichengebung zu beantworten sind. Die Beratungsstelle hat die Erlaubnis der Erziehungsdirektion erhalten, den Fragebogen mit den Wettbewerbsbedingungen an die Schüler der Altersstufen zu verteilen, die sie erfassen möchte. Die Beteiligung an diesem Wettbewerb kann als kurzweilige Ergänzung zum Verkehrsunterricht angesehen werden; sie vermag ihm Anregung und Ansporn zu geben.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Primarlehrer. Patentierungen. Das Prüfungszeugnis als Primarlehrer erhalten:

a) Seminar Küsnacht.

	Name	Geburtsjahr	Bürger- und Wohnort der Eltern
1.	Bleuler, Rosa	1921	Zollikon, in Küsnacht
2.	Buser, Hans	1921	Gelterkinden (Bld.), in Langnau a. A.
3.	Dietrich, Otto	1921	Winterthur, in Küsnacht
4.	Hangartner, Ernst	1921	Hüntwangen, in Uster
5.	Hottinger, Marianne	1920	Wildberg (Zch.), in Stäfa
6.	Keller, Ruth	1921	Küsnacht
7.	Leutenegger, Willi	1921	Eschlikon (Thg.), in Zürich
8.	Maurer, Ernst	1922	Winterthur, in Zürich
9.	May, Hans	1921	Zürich
10.	Meier, Alice	1918	Zürich
11.	Meyer, Eugen	1921	Zürich
12.	Müller, Richard	1922	Zürich
13.	Schneider, Rolf	1921	Wetzikon
14.	Stauber, Dora	1921	Zürich
15.	Sutter, Hans	1921	Zürich, in Schlieren
16.	Wirth, Hans	1922	Zürich
17.	Glarner, Walter	1920	Zürich und Glarus, in Zürich
18.	Glättli, Walter	1920	Zürich
19.	Walser, Theodor	1920	Altstätten (St. G.), in Adliswil
20.	Bachmann, Fritz	1922	Bottenwil (Aarg.), in Kilchberg
21.	Bindschedler, Sam.	1922	Zürich
22.	Bürgi, Max	1921	Großaffoltern (Bern), in Zürich
23.	Davidshofer, Leo	1921	Zürich
24.	Fischer, Eduard	1921	Romanshorn, in Zürich
25.	Frei, Jakob	1921	Kloten, in Wetzikon
26.	Gähler, Karl	1921	Zürich
27.	Guggenbühl, Dorothea	1920	Küsnacht und Zürich, in Zürich
28.	Hasler, Heinrich	1921	Männedorf
29.	Hecker, Vreni	1920	Uster
30.	Hermann, Fritz	1922	Zürich
31.	Isler, Ruth	1922	Wädenswil, in Zürich
32.	Keller, Walter	1921	Zürich

33.	Lüssy, Annemarie	1922	Weiningen, in Urdorf
34.	Lüthi, Günther	1922	Rüderswil (Bern), in Zürich
35.	Marti, Elsbeth	1920	Zürich
36.	Niederer, Max	1921	Zürich und Walzenhausen, in Zürich
37.	Schnorf, Hans	1919	Küsnacht
38.	Steiner, Richard	1921	Sumiswald (Bern), in Herrliberg
39.	Stüßi, Heinrich	1921	Zürich
40.	Wieser, Bruno	1920	Wasterkingen, in Zürich
41.	Zollinger, Hs.-Hch.	1921	Goßau (Zch.), in Zürich

b) Lehrerinnenseminar Zürich.

42.	Angst, Anni	1921	Wil (Zch.), in Zollikon
43.	Bachmann, Lotte	1920	Zofingen, in Zürich
44.	Bührer, Margrit	1920	Richterswil
45.	Gentner, Elisabeth	1920	Zürich
46.	Gubler, Rita	1921	Aawangen (Thg.), in Zürich
47.	Matter, Edith	1921	Kölliken (Aarg.), in Freienstein
48.	Maurer, Luise	1921	Zürich
49.	Nieß, Susanna	1921	Zürich, in Thalwil
50.	Nievergelt, Ruth	1920	Zürich
51.	Pfeiffer, Hedwig	1916	Zürich
52.	Scheuchzer, Cosette	1920	Bauma, in Kilchberg
53.	Schweizer, Johanna	1921	Schaffhausen, in Zürich
54.	Vögeli, Erika	1920	Gächlingen (Schaffh.), in Zürich
55.	Wälti, Ruth	1921	Wallisellen
56.	Wegmüller, Rosmarie	1920	Vechigen (Bern), in Zürich
57.	Wenger, Elisabeth	1920	Forst (Bern), in Zürich
58.	Wolfensberger, Marianne	1921	Winterthur, in Aesch b. Birmensdorf
59.	Würgler, Hedwig	1919	Stäfa, in Uster

c) Evangelisches Seminar Zürich.

60.	Fehr, Heinrich	1921	Eglisau
61.	Frey, Kurt	1921	Richterswil, in Wädenswil
62.	Frick, Emil	1922	Hausen a. A., in Kaltbrunn (St. G.)

63. Hauser, Käthi	1918	Zürich
64. Hiestand, Alfons	1921	Hütten
65. Hotz, Alfred	1920	Bubikon, in Stäfa
66. Kündig, Alfred	1921	Bauma, in Pfäffikon (Zch.)
67. Meier, Hans	1920	Füllinsdorf (Bld.), in Dübendorf
68. Roth, Hans	1921	Erlinsbach (Aarg.), in Wetzikon
69. Rüegg, Hugo	1921	Wädenswil
70. Voirol, Rudolf	1921	Basel und Genevez (Bern), in Zürich
71. Wendler, Felix	1921	Zürich
72. Widmer, Sigfried	1919	Winterthur, in Zürich
73. Zürrer, Paul	1921	Zürich

Arbeitslehrerinnen. Patentierungen. Als Arbeitslehrerinnen werden patentiert:

Name, Heimat- und Wohnort	Geburtsjahr
Böhlen, Elisabeth, von Riggisberg (Bern), in Obfelden	1921
Güttinger, Lina, von Goßau (Zch.), in Zürich	1919
Hirschi, Elisabeth, von Schangnau (Bern) und Thalwil, in Thalwil	1920
Keller, Emma, von und in Unterstammheim	1919
Kuhn, Anna, von Fehraltorf, in Effretikon	1920
Meili, Erna, von und in Zürich	1920
Mörgeli, Magdalena, von Zollikon, in Rickenbach	1920
Müller, Ursula, von Zürich und Wartau (St. G.), in Zürich	1920
Roth, Margrith, von Erlinsbach (Aarg.) und Wetzikon, in Wetzikon	1919
Senn, Bianca, von Dußnang (Thg.), in Zürich	1920
Schmid, Margrit, von Schmiedrued (Aarg.), in Zürich	1920
Siegrist, Hanna, von und in Rafz	1920
Stehlin, Gertrud, von und in Zürich	1920
Stooß, Margrit, von und in Zürich	1921
Stutz, Anna, von und in Fehraltorf	1920
Volkart, Heidi, von und in Zürich	1919

Sekundarlehrer. Patentierungen. Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) Sprachlich-historische Richtung:

Marfurt, Hans, geboren 1918, von Luzern und Langnau (Luz.).

b) Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Hugelshofer, Heinz, geboren 1919, von Hattenhausen (Thg.).
Witzig, Hans, geboren 1915, von Zürich.

Kapitelsbibliotheken. Anschaffungen. Der Erziehungsrat, auf Antrag des Synodalvorstandes und der Konferenz der Kapitelspräsidenten, beschließt:

I. Den Schulkapiteln werden folgende Werke zur Anschaffung empfohlen:

Bender, E., und Müller, Y.: Die Kunst Ferdinand Hodlers, 1940, Rascher & Co., A.-G., Zürich. Fr. 27.—.

Feuz, Ernst: Schweizergeschichte, 1940, Schweizer-Spiegel-Verlag, Zürich. Fr. 9.80.

Gascotte, Pierre: Friedrich der Große, 1940, Eugen Rentsch, Erlenbach. Fr. 12.80.

Geiger, P.: Feste und Bräuche des Schweizervolkes, 1940, Atlantis-Verlag A.-G., Zürich. Fr. 7.80.

Grob, R.: Aufbau der Gemeinschaft, 1940, Zwingli-Verlag, Zürich. Fr. 10.50.

Jaggi, Arnold: Aus der Geschichte Europas und der Schweiz 1650—1815. 1940, Paul Haupt, Bern. Fr. 18.—.

Lauterburg, Otto: Feierstunden auf dem Lande, 1932, Paul Haupt, Bern. Fr. 6.—.

Klinke, Willibald: Ein Kampf für Bildung und Freiheit. J. Thomas Scherrs Erlebnisse im Zürichbiet 1825—1842. 1940. Albert Müller, Zürich. Fr. 4.80.

Moser, E.: Schweizer Volksbräuche, 1940, Scientia-Verlag, Zürich. Fr. 19.50.

Stauber, E.: Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, 1940, Buchdruckerei Berichthaus, Zürich. Fr. 25.—.

Würzburger, Karl: Der Angefochtene. Ein Buch über Heinrich Pestalozzi, 1940, Zwingli-Verlag, Zürich. Fr. 12.50.

Zoppi, G.: Mein Tessin, 1940, Rascher & Co., A.-G., Zürich. Fr. 7.50.

Schulkapitel. Lehrübungen, Vorträge und Besprechungen. Der Erziehungsrat, auf Antrag des Synodalvorstandes und der Konferenz der Kapitelspräsidenten, beschließt:

I. Den Schulkapiteln werden zur Behandlung im Schuljahr 1941/42 empfohlen:

Für Lehrübungen:

Weltreiche und ihr Untergang;
Heimatkundelektion am Sandkasten;
Lektion aus dem Gebiet der biblischen Geschichte und Sittenlehre auf der Realschulstufe;
Ableitung geographischer Begriffe anhand eines Bildes des Schweiz. Schulwandbilderwerkes;
Lektion unter Verwendung eines Filmes der schweiz. Schulfilmzentrale;
Wortschatzübungen;
Die Bedeutung der Altmaterialsammlung;
Geometrielektion nach einem Lehrmittel von Dr. Gaßmann und R. Weiß;
Turnlektion unter erschwerten Umständen.

Für Vorträge und Besprechungen:

Die Bedeutung des Arbeitscharakters;
Albert Schweitzers Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben;
Die Sprachpflege in den Realfächern;
Jugendorganisationen, Schule und Elternhaus;
Schulreife und Schuleintritt;
Ausbau der Oberstufe der Primarschule;
Was kann die Schule für die Heimat tun?;
Schülerhilfsdienst — Landjahr — Landwirtschaftliches Lehrjahr;
„Schule im Alltag", eine Methodik von H. J. Rinderknecht. Buchbesprechung;
650 Jahre Schweizerische Eidgenossenschaft;
Salomon Landolt (geboren am 10. September 1741);
J. C. Lavater (zum 200. Geburtstag);
Zürcherisches Kulturgut und seine Bewahrung;
Das Hochtal Avers (Referat von J. R. Stoffel);
Tierschutz in schwerer Zeit.

II. Die Bearbeiter der Vortragsthemen sind wenn irgend möglich den Reihen der Kapitularen zu entnehmen.

Mangels Krediten können keine Staatsbeiträge an die Honorierung von Referenten gewährt werden.

Preisaufgabe. Der Erziehungsrat, auf den Antrag des Synodalvorstandes und der Konferenz der Kapitelspräsidenten, beschließt:

I. Für die an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich angestellten Volksschullehrer wird für die Schuljahre 1941/42 und 1942/43 im Sinne der §§ 35—39 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 folgende Preisaufgabe gestellt:

„Was kann die Schule zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes beitragen?"

Die Arbeit ist in einer von fremder Hand oder mit Schreibmaschine gefertigten Abschrift (wenn möglich im Doppel) einzureichen. Sie muß mit einem Denkspruch versehen sein und soll weder Name noch Wohnort des Verfassers tragen. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sind bis spätestens 30. April 1943 der Erziehungsdirektion, Zürich 1, einzureichen.

Aufhebung von Lehrstellen auf 30. April 1941: Eine Lehrstelle an der Primarschule Seuzach und eine an der Primarschule Wetzikon (Schule Kempten).

Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse. Die Erziehungsdirektion, auf Antrag der kantonalen Aufsichtskommission über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, verfügt:

I. Für die Lehrtöchter und Mittelschülerinnen der zürcherischen Landschaft werden im Sommersemester 1941, gestützt auf § 16 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in Zollikon, Schlieren, Kilchberg und Wetzikon vier Spezialkurse durchgeführt.

II. Der Besuch der Kurse wird für die schulpflichtigen Mädchen obligatorisch erklärt.

III. Die Gemeinden, aus denen Schülerinnen diese Kurse besuchen, werden zu angemessenen Beitragsleistungen herangezogen. Diese Beiträge sollen den Betreffnissen entsprechen, die die Gemeinden nach Abzug der Staats- und Bundesbeiträge zu übernehmen hätten, wenn sie den Mädchen die hauswirtschaftliche Ausbildung selber ermöglichten.

IV. Die Organisation der Kurse wird dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat übertragen.

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1941:

Arbeitslehrerinnen.

Rickenbach	Mörgeli-Lesch, Agnes, von Rickenbach
Bülach	Meier, Emma, von Winkel-Bülach

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte auf 30. April 1941:

Schule	Name	Im Schuldienst seit:
	a) Primarlehrer.	
Zürich-Waidberg	Wirth, Franz Carl*	1903
Birmensdorf	Trinkler, Albert*	1915
Winterthur (Oberwinterthur)	Nievergelt, Otto*	1899
	b) Arbeitslehrerinnen.	
Wetzikon (Kempten)	Furrer, Emma*	1914
Illnau (S.)	Jucker-Spaltenstein, Marie**	1924
Rickenbach	Ungricht-Sporrer, Gertrud**	1933
Embrach	Waldvogel-Albrecht, Marta***	1910

* aus Gesundheitsrücksichten ** aus Familienrücksichten *** wegen Klassenzusammenlegung

Vikariate im Monat Mai.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Mai	19	272	7	6	64	1	11	1	—	381
Neu errichtet wurden . . .	16	95	1	4	50	—	3	—	—	169
	35	367	8	10	114	1	14	1	—	550
Aufgehoben wurden	9	205	2	5	68	—	6	—	—	295
Zahl der Vikariate Ende Mai	26	162	6	5	46	1	8	1	—	255

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Habilitation auf Beginn des Wintersemesters 1941/42: Dr. med. Hugo Krayenbühl, geboren 1902, von Zihlschlacht (Thurgau), für Neurochirurgie an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Kantonsschule Zürich. In Abänderung einer Verfügung vom 4. Dezember 1940 werden folgende Ferientermine festgesetzt:

Sommerferien 1941: 21. Juli bis 16. August.
Herbstferien 1941: 13. Oktober bis 1. November.

Kantonsschule Winterthur. Der Regierungsrat hat am 24. April 1941 anstelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Dr. med. Jakob Dubs als Schularzt der Kantonsschule Winterthur gewählt: Dr. med. Werner Lieberherr, geboren 1907, von Krummenau (St. Gallen).

In Abänderung einer Verfügung vom 5. Dezember 1940 werden folgende Ferientermine festgesetzt:

Sommerferien 1941: 21. Juli bis 16. August.
Herbstferien 1941: 6.—25. Oktober.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Von einer ehemaligen Studierenden der Universität Zürich erhielt die Erziehungsdirektion als teilweise Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien Fr. 100. Die Schenkung wird bestens verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Stipendien in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Turn- und Schwimmkurse. Der schweizerische Turnlehrerverein veranstaltet im Auftrage des eidg. Militärdepartementes im Sommer 1941 folgende Turnkurse:

A. Allgemeines Knabenturnen.

1. II./III. Stufe für Lehrer in Langenthal vom 28. Juli bis 9. August.
   Der Unterricht wird nach der neuen Turnschule erteilt.

B. Turnen an Orten mit ungünstigen Turnverhältnissen.

2. Für Lehrer II./III. Stufe in Appenzell vom 4. bis 9. August.
3. Für Lehrer und Lehrerinnen I./II. Stufe in Hergiswil a. S. vom 4. bis 9. August.
4. Für Lehrerinnen an Knaben- und Mädchenklassen I./II. Stufe in Zug vom 11. bis 16. August.

C. Kurse für das Mädchenturnen.

5. Für Lehrer und Lehrerinnen, die noch keinen Mädchenturnkurs bestanden haben, II. Stufe in Baden vom 21. Juli bis 2. August.
6. Für Lehrer und Lehrerinnen, die wenigstens einen Mädchenturnkurs II. Stufe bestanden haben oder sich sonst über eine gute Vorbildung ausweisen können, II./III. Stufe in Spiez vom 28. Juli bis 9. August.

D. Einführung in das Mädchenturnen.

7. Für Lehrer und Lehrerinnen, die Mädchenturnunterricht erteilen und noch keinen Einführungskurs besucht haben, in Uster vom 4. bis 9. August.
8. Für Lehrerinnen und Lehrschwestern, die Mädchenturnen erteilen und noch keinen Einführungskurs besucht haben, in Cham vom 4. bis 9. August.

Für Lehrerinnen an Orten mit gemischten Klassen eignen sich besonders auch die Kurse 3 und 4, an denen Knaben- und Mädchenturnen erteilt wird.

Bemerkungen für alle Kurse:

An den Kursen können nur patentierte Lehrer und Lehrerinnen und Kandidaten für das Sekundarlehramt teilnehmen. Wer sich zu einem Kurs anmeldet, ist auch verpflichtet, den Kurs mitzumachen. Abmeldungen kurz vor Kursbeginn sollten nicht vorkommen. Wer schon gleiche Kurse besucht hat, wird erst nach Berücksichtigung aller andern Angemeldeten aufgeboten.

An Entschädigungen werden ausgerichtet: Taggeld von Fr. 4.80, Nachtgeld von Fr. 3.20, sowie die Reiseauslagen auf der kürzesten Strecke III. Klasse. Wer am Abend ohne Beeinträchtigung der Kursarbeit nach Hause reisen kann, erhält kein Nachtgeld.

Die Anmeldungen müssen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Schulort und Schulklasse und genaue Adresse. Es ist auch anzugeben, welche Kurse schon besucht wurden.

Der Schweizerische Turnlehrerverein

führt ohne Subvention und unter Bezahlung eines Kursgeldes durch:

Schwimmkurs für Lehrerinnen und Lehrer vom 4. bis 8. August 1941, in Bern. Kursgeld: Mitglieder des STLV Fr. 12.—, Nichtmitglieder Fr. 15.—.

Die Anmeldungen für alle Kurse sind bis allerspätestens den 25. Juni zu richten an Prof. P. Jeker, Greibengasse 4, Solothurn.

Der Kanton Zürich richtet an die im staatlichen Schuldienste stehenden Lehrkräfte, die an den subventionsberechtigten Kursen teilnehmen, Beiträge aus nach Maßgabe der Zahl der Bewerber und des zur Verfügung stehenden Kredites. Gesuche um eine staatliche Subvention sind bis spätestens 20. Juni an die Erziehungsdirektion zu richten. Später eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Zürich, den 20. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Amtliches Schulblatt. Korrektur. Im Kreisschreiben über den Übertritt von Schülern in Privatschulen oder in öffentliche Schulen anderer Gemeinden als der Wohngemeinde, das im Amtlichen Schulblatt vom 1. Mai erschien, hat sich ein Druckfehler ergeben. In der viertletzten Zeile (Seite 97) soll es heißen „in § 154 der Verordnung", nicht in § 144.

Neuere Literatur.

Die Bodenschätze der Schweiz von P. Niggli und F. de Quervain. Heft Nr. 21 der „Tornister-Bibliothek". Mit 12 Abbildungen. Preis kart. 60 Rp. Verlag Eugen Rentsch, Erlenbach (Zürich).

Französische und italienische Lesehefte mit Präparation. Heft Nr. 38: Petites histoires drôles; Heft Nr. 39: Nouvelles modernes III. Preis jeden Heftes, wenn nichts besonderes angegeben, 60 Rp., portofrei. Selbstverlag des Herausgebers: Dr. Fritz Hunziker, Professor an der Kantonsschule, Trogen (Appenz. A.-Rh.).

Collection de textes français. Herausgegeben vom Schweiz. Romanistenverband. Autoren: Maupassant, Poètes modernes, Molière, Pascal, Rod. Toepffer, Ph. Monnier, Ed. Rod, Vict. Cherbuliez, Chs. Péguy. Preis pro Heft 90 Rp. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Collection of English Texts for Use in Schools. Für den Englischlehrer als Bereicherung des Lesestoffes für seinen Unterricht. Neue Hefte Nr. 25—32. Preis pro Heft 90 Rp. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Zwingli-Hauptschriften, Band II, gebunden, bearbeitet von den Prof. Dr. Fritz Blanke, Dr. Oskar Farner und Pfr. Dr. Rud. Pfister. 256 Seiten oktav. Preis Fr. 7.50. Zwingli-Verlag, Zürich 1.

Kleine illustrierte Schweizer Geographie. Von Maurus Waser. 136 Seiten, 45 Photos, 23 Zeichnungen, 8 Kärtchen. Preis geb. Fr. 2.80. Benziger Verlag, Einsiedeln.

Verzeichnis der Schweizerischen Jugendherbergen. Preis Fr. 1.30. Zu beziehen durch den Schweiz. Bund für Jugendherbergen, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1.

Orientierungskarte Balkan, östliches Mittelmeer, Vorder-Asien. Maßstab 1:5,000,000. Kartenbild 51,5 × 60 cm. sechsfarbiger Offsetdruck. Preis Fr. 1.80. Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Wir ziehen um. Ein Spiel für Kinder von Rudolf Hägni. Musik von Walter Müller von Kulm. Klavierpartitur Fr. 3.50; Chorpartitur 70 Rp. Orchesterklavierstimme Fr. 2.—, Violinstimme je 90 Rp. Übrige Orchesterstimmen je 50 Rp., Text 50 Rp. Verlag Gebrüder Hug & Co., Zürich.

Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Monatsschrift. Preis pro Jahr Fr. 7.—, halbjährlich Fr. 3.70. Kostenlose Zusendung von Probeheften vom Art. Institut Orell Füßli A.-G., Zürich.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 13.65, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 4.05. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.

Schweizer Kamerad und Jugendborn. Illustrierte Monatsschrift, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.20, im Klassen-Abonnement jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.60. Ausgabe Schweizer Kamerad allein jährlich Fr. 4.80. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.

Inserate.

Außerordentliche Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer.

Mitte Juli findet, gleichbleibende Verhältnisse vorausgesetzt, für die Kandidaten des Sekundarlehramtes, die infolge ihrer militärischen Verpflichtungen genötigt sind, ihre Studien vor Beginn der Ferien abzuschließen, eine außerordentliche Fähigkeitsprüfung statt.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **15. Juni 1941** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer.**

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 1. Juli 1941 den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen finden kurz vor Beginn des Wintersemesters statt. (Siehe die Ausschreibung, die in der Juli-Nummer des Amtl. Schulblattes erscheinen wird!)

Zürich, den 20. Mai 1941. Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der **zweiten Hälfte Juni** stattfinden.

Verlängerte Anmeldefrist: 10. Juni 1941. Anmeldungen sind der Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walchetor", Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 20. Mai 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Sekundarschule Zollikon. Italienischunterricht.

Gesucht ist eine Lehrkraft zur Erteilung des fakultativen Unterrichtes in italienischer Sprache. Die Verpflichtung umfaßt drei Wochenstunden, die jährlich mit je Fr. 200 besoldet sind.

Anmeldungen mit Studienausweisen und Zeugnissen sind bis 14. Juni 1941 zu senden an den Präsidenten der Schulpflege, Prof. Dr. E. Bäbler, Bahnhofstraße 24, Zollikon.

Zollikon, den 19. Mai 1941. Die Schulpflege.

Primarschule Meilen. Offene Lehrstelle.

An unserer Primarschule ist infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers die Stelle eines Elementarlehrers frei geworden und auf Beginn des Wintersemesters durch eine männliche Lehrkraft neu zu besetzen.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von den üblichen Ausweisen bis zum 30. Juni 1941 an den Präsidenten der Schulpflege, Adrian Boller, einzusenden. der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist.

Meilen, 17. Mai 1941. Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die Medizinische Fakultät verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Medizin, Herrn Prof. Dr. phil. Heinrich Woelfflin, von Basel, dem Schöpfer einer „Naturgeschichte der Kunst", dem Meister der Beschreibung künstlerischer Gestalt, dem Erzieher des menschlichen Auges zu methodischem Sehen.

Zürich, den 29. April 1941. Der Dekan: F. R. Nager

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Mai, gestützt auf abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Zäch, Berthold, von St. Gallen: „Das Verbot der Doppelbesteuerung in bezug auf die juristischen Personen und Gesellschaften."

Müller, Robert, von Zürich und Islikon (Kt. Thurgau): „Der Konkurs der Genossenschaft nach schweizerischem Recht."

Schaetti, Robert C., von Basel und Hombrechtikon (Kt. Zürich): „Die Unterstellung der versicherungspflichtigen Unternehmen nach der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherungsgesetzgebung."

Fetzer, Guido, von Rheinfelden (Kt. Aargau): „Die Proportionalwahl bei den Gerichten in den Kantonen Zug und Tessin."

Günthard, Eugen, von Zürich: „Die Rechtsmittel des solothurnischen Zivilprozeßrechts."

Herzog, Willy, von Homburg (Kt. Thurgau): „Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages und die Konkurrenz der Verträge (Tarifkonkurrenz)."

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Goldinger, Heinrich, von Ermatingen (Kt. Thurgau): „Die Staatssteuern des Kantons Thurgau 1890—1938."

Zürich, den 17. Mai 1941. Der Dekan: H. F. Pfenninger.

Von der Medizinischen Fakultät:

Heinrich, Hanspeter, von Lüen (Kt. Graubünden): „Klinische Untersuchungen eines Falles von Diabetes insipidus nach Schädeltrauma mit entzündlich-fibröser Atrophie des Hypophysenhinterlappens."

Cunz, Hans, von St. Gallen: „Beobachtungen von Adie'schem Syndrom an der Medizinischen Poliklinik Zürich in den Jahren 1933—1937."

Müller, Paul, von Wetzikon (Kt. Zürich) Dr. med. dent.: „Über die Kreislaufwirkung verschiedener Nikotin-Körper, untersucht mit der Separatormethode."

Zürich, den 17. Mai 1941. Der Dekan: F. R. Nager.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Christ, Georg, von Basel: „Simonidesstudien."

Fischer, Marcel, von Zürich: „Studien über Rhythmus und Dynamik in der Formstruktur der italienischen Malerei."

Maurer, Klara, von Luzern: „Die biblische Symbolik im Werke Paul Claudels."

Brandenberger, Frieda Maya, von Zürich: „Ludwig Heß 1760—1800. Zur zürcherischen Landschaftsmalerei des 18. Jahrhunderts."

Zürich, den 17. Mai 1941. Der Dekan: E. Dieth.

Von der Philosophischen Fakultät II:

König, Hans, von Bern: „Oxydative Untersuchungen an Carotinoiden."

Herkenrath, Nils Erik, von Zürich: „Über Aminozucker."

Zürich, den 17. Mai 1941. Der Dekan: B. Peyer.